

Änderungsantrag

**der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD
im Innenausschuss des Deutschen Bundestages
zu dem von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD einge-
brachten Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Rege-
lungen über die Bestandsdatenauskunft an die Vorgaben aus
der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.
Mai 2020**

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache
19(4)708

– Drucksache 19/25294 –

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/25294 mit folgenden Maßgaben – im Übrigen unverändert – anzunehmen:

Artikel 11 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden in § 10 Absatz 4 Satz 2 die Wörter „**und des Absatzes 3**“ gestrichen.
2. In Nummer 4 wird § 30 Absatz 6 wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „**den Absätzen 3 und 4**“ durch die Angabe „**Absatz 3**“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „**und des Absatzes 4**“ gestrichen.

Begründung

Zu Nummer 1 – Artikel 1 (Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes)

Bei den zu streichenden Verweisungen handelt sich um redaktionelle Versehen, die einen Richtervorbehalt auch für Bestandsdatenauskünfte anhand zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adressen vorsehen würden, wie er, was sich auch aus der Rechtsprechung des BVerfG ergibt, rechtlich nicht geboten und auch nicht in den anderen parallelen fachgesetzlichen Regelungen des vorliegenden Gesetzentwurfs enthalten ist.